Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 30

Artikel: Organisation der Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schule; alle Theilnehmer find vom besten Billen gefehen find. befeelt; im Allgemeinen find bie geiftigen und bie torperlichen Eigenschaften in munichbarem Dage vorhanben, fo bag ein gutes Refultat ficherlich erwartet werben barf. Gin Bewinn wird aber bie Schule jebenfalls bringen - warme freunbschaftliche Begie= hungen zwischen jungen Offizieren aus allen Rantonen. Wer hat noch nie beobachtet, wie fteif bie Offigiere verschiebener Bataillone im gemeinsamen Dienfte fich gegen einander benehmen, wie jedes Corps fich ängftlich abichließt, mahrend umgefehrt bei ben Spezialmaffen große Ramerabschaftlichkeit — eben eine Folge ber gemeinschaftlichen eibgen. Schule - vor= waltet! Hoffentlich wird bie eidgen. Afpirantenschule bas Ihrige bazu beitragen, einem folden Abfonbe= rungespftem grunblich ben Sals zu brechen.

Fugen wir noch bei, daß fich ber Waffenplat Colothurn trefflich zu einem folden Rurfe eignet, bie geräumige, bequeme und freundliche Caferne, die schonen schattigen Exercipplate auf ben alten Ballen, bas vielfach burchschnittene Terrain mit seinen schonen Balbern in ber nachsten Umgebung - bas alles find außerst gunftige Berhaltniffe; bagu tommt bas volle Entgegenkommen von Seiten ber folothur= nischen Behörden, welches die Organisation des Dien= ftes wefentlich erleichterte und das freundliche Beneh= men der Ginwohnerschaft, bas den Theilnehmern der Schule ben Aufenthalt in Solothurn angenehm macht.

Organisation der Landwehr.

Der Bunbeerath bat folgende wichtige Verorbnung über bie Organisation ber Landwehr am 5. Heumonat 1860 erlaffen, bie wir unfern Rameraben mittheilen zu follen glauben:

Der schweizerische Bunbeerath, in Erwägung, baß wenn in Zeiten ber Gefahr bie fchweiz. Landwehr nach Art. 19 ber Bundesverfaffung wirklich verwend= bar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organifation berfelben zu forgen ift;

in naherer Ausführung bes Art. 19 ber Bun= besverfaffung und ber Art. 10, 40, 42 und 66 der schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

- Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertre= tenben ober als übergählig entlaffenen Mannschaft bes Bunbesheeres (Referve), so weit biese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflich= tig erscheint.
- Art. 2. Die Gintheilung der Landwehr in Baffengattungen und taktifche Ginheiten fchließt fich an biejenige Bunbesreferve an.

Alle Vorschriften über bie Organisation ber Bun= besreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Borbehalten find bie Modifi= | firen:

Ge berricht ein frifder lebenbiger Beift in ber | fationen, welche in ben nachfolgenben Artifeln vor=

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artifele gerfällt bie Landwehr in folgende Waffengattungen:

Benie.

Artillerie,

Ravallerie,

Scharfschüten,

Infanterie.

Der Uebertritt von ber Reserve in die Landwehr geschieht in die nämliche Waffengattung.

- Art. 4. Für jebe Waffengattung, welche bie Ran= tone zum Bundesheere ftellen, haben fie auch die Dr= ganisation ber Landwehr durchzuführen, und zwar nach ben folgenben nabern Unleitungen:
- Art. 5. Benie. Die Kantone, welche gum Bunbesheere Sappeurkompagnien stellen, haben auch Landwehrkompagnien biefer Waffengattung zu er=

Die Rantone, welche Bontonnierkompagnien ftellen, haben in gleicher Weise Rompagnien ber nämlichen Waffengattung zu bilben.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie ger= fällt:

in bespannte Batterien und

in Positions=, Part= und Trainmannschaft.

Art. 7. Bespannte Batterien werben nur aus= nahmsweise und im Ginverftandniffe mit ben betreffenden Rantonen, welche bespannte Artillerie zum Bunbesheere ftellen, errichtet.

Die Gibgenoffenschaft leiftet fur bie Bespannung und die Reitpferde, welche die Rantone zu ftellen ha= ben, Bergütung.

- Art. 8. Die nicht zu ben bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisirt:
 - in Rompagnien zur Bedienung von Bofitions= aeschüb;
 - in Detaschemente zur Verwendung in Parts= ober Munitionsdepots;
 - in Train=Detaschemente zur Verwendung bei Ar= meetransporten.
- Art. 9. Die Rompagnien zur Bebienung von Pofitionsgeschut, die Park- und die Train-Detaschemente werben analog ben halben Referve=Positione= kompagnien, den Reserve=Barkkompagnien und ben Reserve=Trainbetaschementen gebilbet.

Art. 10. Ravallerie. Die Dragoner werben ana= log den Referve=Dragonerkompagnien gebildet; deß= gleichen bie Buiben nach ben halben ober Referve= Buibenkompagnien.

Mit Ginwilligung ber eibg. Militarbehorbe fann jedoch die Landwehrkavallerie ftatt in ganzen und halben Kompagnien auch in Zugen von 10 bis 15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisirt werben.

Art. 11. Scharfichuten. Die Organisation ber Landwehrscharfschützenkompagnien geschieht analog ben Refervescharfichütenkompagnien.

Art. 12. Infanterie. Diefelbe ift zu organi=

in gange Bataillone, in halbe Bataillone und in Ginzelkompagnien, ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke barf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnißmäßig geringer sein.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Ran= tons, welche nicht die guläffige Minimumszahl einer ganzen ober halben Rompagnie erreichen, werben als verfügbare Detaschemente behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweber mit ähnlichen Detaschementen anderer Kantone vereinigt ober für Parks ober Depots bestimmt werden konnen.

Art. 14. Die Landwehr foll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 ber Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifitationen ein:

Bei ben Sappeurs und Pontonniers kann bas Seitengewehr genügen.

Bei ben Positionstompagnien und Part- und Traindetaschementen begaleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reiterfähel und die

Bei ben Scharfschüten ber Stuter, fo weit mog= lich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über bie militarische Bekleibung und Ausruftung find ben Kantonen über= laffen (Art. 42 ber Militarorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß bie Mannschaft mit möglichst uniformer Ropfbebedung und Oberkleibung verseben fei, so wie mit einem Tor= nister ober einer Weibtasche, um barin die nothwen= bigften Kelbeffetten und Borrathe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grabes, bas Seitengewehr und ben Offiziersuberrod. Die Epauletten konnen jedoch burch Sterne ober Li= ben am Rragen erfett werben.

Das Rochgeschirr wird ben Landwehrabtheilungen in gleichem Verhaltniß zugetheilt, wie ben Truppen des Bundesheeres.

Die Rorpsausruftung ift die gleiche wie beim Bun= besheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Salbkaiffon.

Die Bestimmungen, welche bie Rantone, gestütt auf Art. 42 ber Militarorganisation, über bie Befleidung und Ausruftung ber Landwehr erlaffen, find bem eibg. Militärbepartemente mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial ber Kantone, fo weit es nicht jum Bundesheere gehort ober zu ben bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch ge= nommen wird, kann von dem Bunde als Positions= geschütz verwendet werden. Auch alles übrige Ver= theibiaunasmaterial ber Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beibes in ber Boraussetung, bie im S. 19 ber Bunbesverfaffung lieat.

Art. 17. Die Landwehr foll allfährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammenge= zogen werden (Art. 66 ber Militärorganisation).

Die Kantone haben bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres | Hauptmann, der ein mechanisches Genie ist und sich

bem eibg. Militabepartemente mitzutheilen, gleich wie bieß mit ben Inftruktionsplanen für ben Auszug unb die Reserve geschieht.

Das eibg. Militarbepartement tann bie Landwehr bei biefem Anlaffe einer eibgenöffischen Infpektion unterstellen, in gleicher Weise, wie bieß fur den Auszug und bie Referve ftattfindet.

Art. 18. Die eidgenösfischen Inspektoren haben bas Recht, von der Mannschaftstontrolle und ben auf die Organisation, Bewaffnung und Ausruftung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kanto= nen Ginficht zu nehmen in gleicher Weise, wie von benjenigen bes Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben bem eibg. Militär= bepartemente auf Berlangen bas Berzeichniß besieni= gen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches fie über bas porzeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus befiten.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Beughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werben.

Art. 20. Für den Fall, daß ber Bund nach Art. 19 der Bundesverfaffung über die Landwehr zu ver= fugen hatte, fann ber Bundesrath biefelbe gum Boraus in Divisionen u. f. w. abtheilen und bie bieß= fälligen Stabe bezeichnen.

Art. 21. Diese Berordnung ist in die amtliche Gefetsfammlung ber Gibgenoffenschaft einzurucken und ben Rantonen mitzutheilen.

(Folgt bie Unterschrift.)

y. Der Ausschuß der Infanteriegewehre,

welche zur Umanderung nach bem Burnand-Spftem untauglich erfunden worben, geschah, wenn wir uns nicht irren, hauptsächlich mit Rudficht auf zu weite Raliber; zu geringe Gifenftarkt ober andere Mangel waren, wie wir uns von eingeweihter Seite fagen ließen, in ben wenigsten Kallen bie Beranlaffung bazu.

Da es nicht gleichgultig fein fann, ob unfere Ur= mee viel ober wenig Eremplare pragifirter Waffen befitt, und zwar ichon beswegen, weil bei ber gegen= wartigen Ausbildungestufe und daberigem moralischem Werthe unferer Milizen ein großer Theil bes fo nothigen Selbstvertrauens bavon abhängt; ba vielleicht auch ein reduzirtes Universalfaliber im Burfe liegt, welches zwischen bem Stuter= und Jagerkaliber einer= und ber Seele bes bisherigen Rommisgewehres an= berseits die Mitte hielte, so burfte es nicht weit ab Sanden liegen, bie herren Waffenfunftler auf bie Frage aufmerkfam zu machen, ob nicht die ausge= geschoffenen weiten Raliber burch Stauchung verengt und fo fur bas Burnand= ober ein anderes, neueres Shitem brauchbar gemacht werben konnten?

Schreiber biefer Zeilen fah bei einem Appenzeller=